

AGB für den Erwerb und die Nutzung des Generalabonnements.

Vorbemerkungen.

Für die Beförderung von Personen mit Generalabonnement (nachfolgend GA) gelten die jeweils aktuellen Tarife der Schweizerischen Transportunternehmen (nachfolgend TU), insbesondere der Tarif für Generalabonnement und Halbtax, GA Night und Zusatzangebote (nachfolgend Tarif 654), die an den bedienten Verkaufsstellen, auf allianceswisspass.ch/tarife-vorschriften sowie auf sbb.ch/tarif einsehbar sind. Die nachstehenden Bedingungen sind ein Auszug aus den Tarifen und enthalten die wichtigsten Bestimmungen zur Regelung der Beziehungen zwischen der GA-Inhaberin oder dem GA-Inhaber (nachfolgend Reisende oder Reisender) respektive der Vertragspartnerin oder dem Vertragspartner und den TU, vertreten durch die Schweizerischen Bundesbahnen SBB, 3000 Bern 65 (nachfolgend die SBB).

SwissPass.

Mit dem Kauf des GA erhält die Reisende oder der Reisende eine persönliche, auf ihren/seinen Namen lautende Karte (nachfolgend SwissPass). Die Leistungen (zum Beispiel das GA) werden auf den SwissPass referenziert und über den RFID-Chip kontrolliert. Es wird kein Hinweis zur gekauften Leistung (Art und Gültigkeitsdatum) aufgedruckt. Die Bestimmungen zum SwissPass sind in den gemeinsamen Tarif-Nebenbestimmungen für den Nationalen Direkten Verkehr und die Verbünde (Tarif 600) festgehalten. Für Leistungen ausserhalb des Sortiments des Öffentlichen Verkehrs gelten die allgemeinen Bedingungen des jeweiligen Leistungsanbieters (SwissPass-Partner).

Liegt der erste Geltungstag der gekauften Leistung innerhalb von 14 Tagen ab Vertragsabschluss, erhält die Reisende oder der Reisende einen Übergangs-SwissPass. Der Übergangs-SwissPass ermöglicht keine Nutzung der Partnerdienste.

Um eine ordnungsgemässe Kontrolle vornehmen zu können, ist der SwissPass bei der Kontrolle im Originalzustand (beispielsweise ohne Hülle, nicht im Portemonnaie) vorzuweisen. Der SwissPass ist dem Kontrollpersonal in jedem Fall auszuhändigen.

Alternativ kann der SwissPass mit dem Smartphone vorgewiesen werden. In diesem Fall muss sich die Reisende oder der Reisende auf Verlangen des Kontrollpersonals ausweisen können (mittels SwissPass-Karte oder eines gültigen amtlichen Ausweises).

Bei Verlust oder Diebstahl des SwissPass kann dieser – ausser im Fall von Missbrauch – gegen eine Gebühr ersetzt werden.

Die Karten bleiben Eigentum der TU und können in begründeten Fällen zurückgefordert werden.

Das GA und der GA-Geltungsbereich.

Das GA ist persönlich und nicht übertragbar. Es berechtigt zu einer beliebigen Anzahl Fahrten in der betreffenden Klasse auf den Strecken des GA-Geltungsbereichs und zu Fahrten zum reduzierten Preis auf den Strecken des Halbtax-Geltungsbereichs, die im GA-Geltungsbereich nicht eingeschlossen sind. Änderungen am Geltungsbereich können jederzeit durch die TU vorgenommen werden und werden auf www.allianceswisspass.ch/awb kommuniziert.

Kauf des GA.

Der Kauf des GA erfolgt durch Absenden des ausgefüllten und unterzeichneten Bestellscheins.

Zudem kann das GA an einer bedienten Verkaufsstelle oder über selbstbediente Online-Kanäle (ausser GA Duo, GA Familia, GA für Reisende mit einer Behinderung) gekauft werden. Die Vertragspartnerin oder der Vertragspartner muss bei Kaufabschluss einen Vertrag unterschreiben. Online erfolgt der Vertragsabschluss durch Akzeptieren der AGB.

Wird das GA in einem Webshop auf Rechnung gekauft, gelten die besonderen Zahlungsbestimmungen des jeweiligen Inkassopartners.

Sind die Reisende oder der Reisende und die Vertragspartnerin oder der Vertragspartner nicht identisch, so muss der Bestellschein/Vertrag von der Vertragspartnerin oder vom Vertragspartner unterzeichnet werden.

Pflichten der Vertragspartnerin oder des Vertragspartners.

Die Vertragspartnerin oder der Vertragspartner verpflichtet sich mit der Unterzeichnung des Vertrags zur fristgerechten Bezahlung sämtlicher Forderungen. Sie oder er muss die Rechnung bis spätestens einen Tag vor Beginn der nächsten Abogültigkeitsperiode (ein Jahr oder einen Monat) bezahlen, ansonsten gerät sie oder er in Verzug.

Die Vertragspartnerin oder der Vertragspartner ist verpflichtet, sämtliche Änderungen der beim Kauf gemachten Angaben innert 15 Tagen mündlich an einer Verkaufsstelle oder schriftlich dem SBB Contact Center, Postfach, 3900 Brig, mitzuteilen oder über swisspass.ch anzupassen. Zudem ist sie oder er zur fristgerechten Einreichung der für die Leistungserstellung notwendigen Unterlagen (zum Beispiel Nachweise, Foto) verpflichtet.

Gültigkeitsdauer des Vertrags.

Bis zur Kündigung ist der mit dem ersten Kauf abgeschlossene Vertrag unbefristet gültig. Die SBB behält sich das Recht vor, den Vertrag in begründeten Fällen jederzeit zu kündigen.

Zahlungsarten.

Jede Rechnung deckt den Betrag zu dem von der Vertragspartnerin oder vom Vertragspartner gewählten Zahlungsintervall ab (monatlich oder jährlich). Die Bezahlungsmöglichkeiten für Rechnungen können unter swisspass.ch/bezahlung eingesehen werden.

Zahlungsverzug.

Die Vertragspartnerin oder der Vertragspartner gerät ohne Mahnung in Verzug, wenn sie oder er nicht rechtzeitig zahlt. Wird die Vertragspartnerin oder der Vertragspartner mit einer Mahnung aufgrund eines Zahlungsverzugs zur Zahlung aufgefordert, werden ihr oder ihm 15 Franken in Rechnung gestellt. Im Inkassofall können zusätzlich ein effektiver Jahreszins von bis zu fünf Prozent ab Fälligkeitsdatum sowie Bearbeitungsgebühren anfallen. Die SBB wird die offenen Beträge in eigenem Namen und auf eigene Rechnung geltend machen. Sie kann die Forderung jedoch auch abtreten. Befindet sich die Vertragspartnerin oder der Vertragspartner in Verzug, kann die SBB nach einer Frist von einem Abomonat das GA sperren.

Hat eine Vertragspartnerin oder ein Vertragspartner gegenüber der SBB unbezahlte Rechnungen, kann sie oder er keine weiteren Leistungen gegen Rechnung beziehen, bis alle Rechnungen vollständig bezahlt sind.

Kauft die Reisende oder der Reisende während der Leistungssperre des GA Fahrausweise und begleicht danach die offene GA-Forderung, werden die Fahrausweise gemäss Tarif 600.9 erstattet. Nach Eröffnung des Inkassoprozesses besteht kein Anspruch auf Erstattung.

Vertragsdauer und Kündigung.

Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung respektive dem Online-Kaufabschluss in Kraft und gilt auf unbestimmte Dauer. Die Mindestvertragsdauer beträgt sechs Monate ab dem ersten Gültigkeitstag des erstmals im Zusammenhang mit diesem Vertrag ausgestellten GA.

Beispiel Mindestvertragsdauer: erster Gültigkeitstag 15. März 2024, Ablauf der Mindestvertragsdauer 14. September 2024.

Nach Erreichen der Mindestvertragsdauer kann der Vertrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Abomonat zum Ende jedes Abomonats gekündigt werden. Die Kündigung hat mündlich, schriftlich oder über [swisspass.ch](https://www.swisspass.ch) zu erfolgen. Ein allfälliges Guthaben wird der Vertragspartnerin oder dem Vertragspartner auf die IBAN des Bank-/Postkontos ausbezahlt.

Sobald eine Bedingung zur GA-Verknüpfung nicht mehr gegeben ist (zum Beispiel Kündigung des Basis-GA), wird das verknüpfte GA (zum Beispiel GA Familia Jugend, GA Familia Kind, GA Familia Erwachsene, GA Duo usw.) von der SBB zum Ende des nächsten Abomonats unter Einhaltung der Kündigungsfrist gekündigt.

Beispiel Kündigungsfrist unter Berücksichtigung der Mindestvertragsdauer von sechs Monaten:

Abomonat 1: 15. März 2024 bis 14. April 2024.

Mögliche Kündigungstermine: 14. September 2024 mit Bekanntgabe bis 14. August 2024, 14. Oktober 2024 mit Bekanntgabe bis 14. September 2024 usw.

Erstattung.

Bei vorzeitiger Kündigung eines GA mit Jahreszahlung werden für die Berechnung der Rückerstattung pro benutzten Monat neun Prozent des Kaufpreises abgezogen. Es wird zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr erhoben. Beim GA mit monatlicher Zahlung erfolgt keine Erstattung.

Eine Pro-rata-Erstattung erfolgt ausschliesslich in den folgenden Fällen: Todesfall, ärztlich bestätigte Reiseunfähigkeit, Kauf eines höherwertigen Abonnements (GA 1. Klasse), Anrecht auf ein ermässigt GA.

Vertragspartnerin oder Vertragspartner unter 18 Jahren.

Ist eine Vertragspartnerin oder ein Vertragspartner noch nicht 18-jährig, kann sie oder er das GA nur mit jährlicher Zahlung kaufen. Die GA-Leistung endet nach einem Jahr automatisch und muss neu gekauft werden.

Datenschutz.

Der Schutz der Persönlichkeit und der Privatsphäre ist der SBB sowie den übrigen Unternehmen des Öffentlichen Verkehrs ein wichtiges Anliegen. Eine gesetzeskonforme Bearbeitung Ihrer Personendaten nach den geltenden Bestimmungen des Datenschutzrechts wird sichergestellt. Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie auf [swisspass.ch/datenschutz](https://www.swisspass.ch/datenschutz) sowie in der Datenschutzerklärung der verkaufenden TU.

TU und Verbünde haben unter Berücksichtigung des Datenschutzgesetzes und weitergehender Bestimmungen zur Bearbeitung von Kundendaten die Möglichkeit, diese Daten für gezielte und bedürfnisgerechte Marketingmassnahmen zweckgebunden über die SBB zu beziehen.

Änderung der Tarife.

Preise und Dienstleistungen können jederzeit angepasst werden. Die SBB informiert die Reisende oder den Reisenden und/oder die Vertragspartnerin oder den Vertragspartner in geeigneter Weise vorgängig über Änderungen der Tarife. Sind die Änderungen für die Reisende oder den Reisenden und/oder die Vertragspartnerin oder den Vertragspartner nachteilig, kann sie oder er bis zum Inkrafttreten der Änderung auf diesen Zeitpunkt hin den Vertrag kündigen. Unterlässt sie oder er dies, akzeptiert sie oder er die Änderungen.

Preisänderungen werden bei der nächsten Rechnungsstellung für die Reisende oder den Reisenden und/oder die Vertragspartnerin oder den Vertragspartner wirksam. Entsprechend kann bei Nichtakzeptieren der Preiserhöhung der Vertrag unter Einhaltung der normalen Kündigungsfrist gekündigt werden. Beim GA mit Monatszahlung muss bei einer Preisänderung die Mindestvertragsdauer nicht eingehalten werden.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand.

Erwerb und Nutzung des Generalabonnements unterstehen ausschliesslich schweizerischem Recht. Gerichtsstand für alle im Zusammenhang mit der vorliegenden Vereinbarung stehenden Streitigkeiten ist – soweit nicht durch das Zivilprozessrecht anderweitig zwingend bestimmt – Bern.

Schweizerische Bundesbahnen SBB
Division Markt Personenverkehr
3000 Bern 65

Stand: Dezember 2024

